

Kampf um das häusliche Arbeitszimmer

Von Katja Wilke 18. September 2009, 04:00 Uhr

Steuerzahler sind auf das Wohlwollen des Finanzamts angewiesen

Berlin - Steuerzahler müssen weiter um die Absetzbarkeit ihrer Arbeitszimmer kämpfen - daran ändert auch der aktuelle Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht viel. Die Münchener Richter hatten in einer aufsehenerregenden Entscheidung angezweifelt, ob die seit 2007 geltenden hohen Hürden bei der steuerlichen Geltendmachung von Arbeitszimmern verfassungsgemäß sind. Die Rechtslage bleibt für die Masse der Betroffenen dennoch weiter ungeklärt. "Der Beschluss des BFH ist eine Einzelfallentscheidung", sagt Carsten Rothbart, Referent beim Deutschen Steuerberaterverband.

Im konkreten Fall wollte ein Lehrerehepaar, das in einem Einfamilienhaus jeweils ein Arbeitszimmer nutzt, die Kosten für das Zimmer als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Das Finanzamt lehnte ab, das Niedersächsische Finanzgericht hielt die Eintragung dagegen für rechters.

Bis 2006 konnten angestellte Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen bis zu 1250 Euro im Jahr für das Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Das nutzten nicht nur Lehrer, sondern auch Vertriebsmitarbeiter oder angestellte Rechtsanwälte und Journalisten. 2007 schränkte der Gesetzgeber den Kostenabzug stark ein. Der Raum muss nun den "Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit" bilden.

Gegen diese Regelung laufen zahlreiche Klagen - mit unterschiedlichem Erfolg. Das Finanzgericht Münster etwa hält die Kürzung für verfassungswidrig und hat einen Fall dem Bundesverfassungsgericht (BVG) vorgelegt. Es gebe aber keine einheitliche Rechtsprechung, warnt Monika Deckwerth, Steuerberaterin bei Ecovis. So haben die Finanzgerichte Rheinland-Pfalz und Berlin-Brandenburg keine Bedenken gezeigt.

Experten warnen Steuerzahler allerdings davor, dem Lehrerehepaar nachzueifern. Wer sich einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, muss bei einem negativen Urteil des BVG die zu wenig gezahlten Steuern mit einem Aufschlag von sechs Prozent Zinsen pro Jahr zurückzahlen. Über die Jahre kann da eine stattliche Summe zusammenkommen. Ohnehin dürften die Antragsteller vor den Finanzämtern häufig mit ihrem Ansinnen scheitern.

Nervenschonender ist es, die Kosten in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Der Fiskus werde das oft nicht anerkennen, dafür aber den Steuerbescheid mit einem

Vorläufigkeitsvermerk versehen. Entscheidet das BVG zugunsten der Steuerpflichtigen, können diese sich auf Rückerstattung freuen.
